

# Amtsblatt

für den  
Abwasserzweckverband  
»Saalemündung«



- Amtliches Verkündungsblatt -

---

2. Jahrgang

Calbe (Saale), den 12.03.2025

Nummer 3

---

## **INHALT**

**Seite**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

### **Bekanntmachungen**

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und Verwendung des Jahresgewinns / des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2022 7

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ 7

### **Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ informiert**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

AZV „Saalemündung“ – Zimmer 10/11 – Breite 9 – 39240 Calbe (Saale)

## **Bekanntmachungen**

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und Verwendung des Jahresgewinns / des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Diese Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

2. Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Diese Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

## 136. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ am 11.03.2025

### Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2022

#### Beschluss 639/25

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2022 wurde auf den 31.12.2022 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	71.550.296,82 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- Anlagevermögen	67.017.466,11 €
- Umlaufvermögen	4.499.818,62 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	33.012,09 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- Eigenkapital	10.815.220,80 €
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	12.223.202,91 €
- Empfangene Ertragszuschüsse	14.865.661,30 €
- Rückstellungen	3.922.632,43 €
- Verbindlichkeiten	29.661.463,44 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	62.115,94 €
<u>2. Jahresgewinn</u>	2.337.616,77 €
2.1. Summe der Erträge	12.199.219,39 €
2.2. Summe der Aufwendungen	9.861.602,62 €

### Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2022

#### Beschluss 640/25

Die Verbandsversammlung beschließt, den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

### Verwendung des Jahresgewinns / des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2022

#### Beschluss 641/25

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 2.337.616,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen vom 13.03.2025 bis zum 21.03.2025 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Zimmer 12), Breite 9, 39240 Calbe (Saale), zu folgenden Dienstzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 12.03.2025



Schenk  
Verbandsgeschäftsführerin

**Anlagen**

Bestätigungsvermerk der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig vom 16.12.2024  
Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 17.12.2024

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abwasserzweckverband „Saalemündung“, Calbe (Saale)

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des **Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Calbe (Saale)**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, Calbe (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Verbandsgeschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführerin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführerin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 16. Dezember 2024



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

  
Hartmut Pfeiderer  
Wirtschaftsprüfer

  
Daniel Preißler  
Wirtschaftsprüfer



## **Feststellungsvermerk**

### **zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022**

#### **des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Saalemündung“ Calbe (Saale)**

Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der AZV „Saalemündung“ Calbe (Saale) hat in seiner Verbandssatzung im § 13 Abs. 1 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) regelt u.a. die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA und der Verbandssatzung § 13 Abs. 3 war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich auch für den Jahresabschluss 2022, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ Calbe (Saale) hat am **13. Dezember 2021** den Beschluss (Nr. 563/21) gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig** auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu beauftragen.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde mit Schreiben vom **14. Dezember 2021** über den Beschluss unterrichtet, und darum gebeten, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu erteilen.

Das RPA hat am 14. Februar 2024 zum Abschlussgespräch des Jahresabschlusses 2021 die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 mündlich und am 09.08.2024 nochmals schriftlich beauftragt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Verzögerung der Prüfung Jahresabschluss 2021, terminliche Bindung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erst im August 2024 begonnen und mit Unterbrechungen in den Büroräumen der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG in Leipzig im November 2024 abgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zweckverband seiner Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß 120 Abs. 1 KVG LSA und § 19 Abs. 2 EigBG LSA nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des AZV „Saalemündung“ Calbe (Saale), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **29. November 2024** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8 gemäß § 9 EigBVO wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

**„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. November 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) des „Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ Calbe (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.**

**Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.**

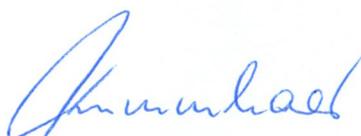
**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“**

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1 KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Im Punkt 7 des Prüfberichts der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig wird dazu ausgeführt, dass **der Zweckverband wirtschaftlich geführt wird.**

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Investitionen, zu den Rückstellungen, zu den Forderungen, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2022 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 17.12.2024



Krummhaar  
Fachdienstleiterin



Klaus  
Prüferin

## **2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 11.03.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 09.12.2024 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 18. Jahrgang Nr. 55 vom 11.12.2024 und Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ 1. Jahrgang Nr. 2 vom 11.12.2024), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2024 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 18. Jahrgang Nr. 55 vom 11.12.2024 und Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ 1. Jahrgang Nr. 2 vom 11.12.2024) wird wie folgt geändert:

#### § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Der Verband kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.“

### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 11.03.2025

  
Schenk  
Verbandsgeschäftsführerin

